



2020/2047(INI)

22.10.2020

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung von Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (2020/2047(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Erik Marquardt

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE	3
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	8

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Schwerpunkt dieses Berichts ist die Umsetzung von Verfahren an der Grenze durch die Mitgliedstaaten. Mit Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) werden Verfahren an der Grenze als eine Möglichkeit festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems angewendet werden kann. Wird an der Grenze oder in einer Transitzone ein Asylantrag gestellt, können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen den Antrag an diesen Orten prüfen.

Zweck des Berichts

Mit diesem Bericht soll es im Wesentlichen dem Parlament ermöglicht werden, in den bevorstehenden Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket, bei denen Verfahren an der Grenze eine wesentliche Rolle spielen, evidenzbasierte und sachlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Verfahren an der Grenze spielen bei dem vorgeschlagenen Paket eine Schlüsselrolle. Die Kommission hat sich aber nie darum bemüht, zu evaluieren, wie sie umgesetzt werden, um herauszufinden, ob ihre Ziele erreicht werden, und zu bestimmen, welche Schlussfolgerungen für neue Rechtsbestimmungen gezogen werden müssen.

Folgenabschätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung, die darauf abzielt, Maßnahmen so zu konzipieren und EU-Maßnahmen so zu bewerten, dass sie ihre Ziele möglichst effizient und wirksam verwirklichen. Bislang hat die Kommission aber dennoch keinen Bericht zur Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie veröffentlicht und somit gegen ihre Berichtspflichten gemäß Artikel 50 der Asylverfahrensrichtlinie verstoßen. Als die Kommission im Jahr 2016 eine Reform der Asylverfahrensrichtlinie vorschlug, um diese in eine Verordnung umzuwandeln, fehlte auch eine Folgenabschätzung. Gleiches gilt für den kürzlich veröffentlichten Änderungsvorschlag (COM(2020)0611).

Dieser Bericht soll weder ein Ersatz für die überfällige vollwertige Folgenabschätzung der Asylverfahrensrichtlinie durch die Kommission sein noch die neuen Vorschläge der Kommission beurteilen. Mit ihm sollen vielmehr Einblicke gewährt werden, wie Mitgliedstaaten Verfahren an der Grenze im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie umsetzen und welche Herausforderungen und Umsetzungslücken bestehen. Damit soll es dem Parlament ermöglicht werden, bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Änderung des Vorschlags der Asylverfahrensrichtlinie sachlich fundierte und faktengestützte Entscheidungen zu treffen.

Dieser Bericht beruht auf der EPRS-Folgenabschätzung von November 2020, in der eine umfassende Analyse der Umsetzung von Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie sowie eine rechtliche Beurteilung der Umsetzung und Anwendung dieses Artikels seitens der Mitgliedstaaten enthalten ist. Der anfängliche Berichtsentwurf beruhte auf den vorläufigen Erkenntnissen aus diesen Studien. Der Berichterstatter reicht unter Umständen Änderungen zum Berichtsentwurf ein, um den Bericht an die abschließende Folgenabschätzung anzupassen.

Verfahren an der Grenze sind ungenau definiert

Die EPRS-Folgenabschätzung zeigt, dass Verfahren an der Grenze im EU-Asylrecht ein ungenau definiertes Konzept sind. Das begründet ernsthafte Bedenken bezüglich ihrer Umsetzung, insbesondere in Zusammenhang mit den Grundrechten und Verfahrensgarantien.

Verfahren an der Grenze stellen eine Ausnahme der in der Asylverfahrensrichtlinie rechtlich festgelegten Regel dar, dass Asylbewerbern das Recht zusteht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – auch an der Grenze oder in einer Transitzone – zu verbleiben. Deshalb schränkt die Asylverfahrensrichtlinie Verfahren an der Grenze strikt auf eine begrenzte Anzahl von Fällen ein. Das gesetzgebende Organ beabsichtigte auch eine enge Auslegung, indem es betonte, dass, solange ein Antragsteller seinen Antrag rechtfertigen kann, das Fehlen von Dokumenten bei der Einreise oder die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente nicht für sich schon automatisch die Inanspruchnahme eines Grenzverfahrens oder beschleunigten Verfahrens zur Folge haben sollte (Asylverfahrensrichtlinie, Erwägung 21). In der Praxis hingegen wird den Mitgliedstaaten mit der Asylverfahrensrichtlinie zu viel Spielraum für die „à la carte“-Umsetzung von Verfahren an der Grenze gelassen, der oft deutlich größer ist als in der Asylverfahrensrichtlinie festgelegt.

Einige Mitgliedstaaten prüfen die Zulässigkeit von Asylanträgen im Rahmen von Verfahren an der Grenze, während manche diese auch in der Sache prüfen. Manche Mitgliedstaaten prüfen Dublin-Fälle in Verfahren an der Grenze, während andere das nicht tun. Manche Mitgliedstaaten gewähren internationalen Schutz in einem Verfahren an der Grenze, während andere die Einreise erlauben, wenn sie davon ausgehen, dass der Asylbewerber die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes voraussichtlich erfüllt. Des Weiteren wenden manche Mitgliedstaaten Verfahren an der Grenze deutlich ausgedehnter an als in der Asylverfahrensrichtlinie vorgegeben. Einige leiten sogar alle Antragsteller an der Grenze in ein Verfahren an der Grenze. Überdies wenden manche Mitgliedstaaten Verfahren an der Grenze an, ohne diese als solche im nationalen Recht zu definieren.

Gewahrsam bei Verfahren an der Grenze als Regel

Verfahren an der Grenze basieren häufig auf der rechtlichen Fiktion der Nichteinreise mit der darauffolgenden Annahme, dass das Verfahren an der Grenze vor bzw. im Kontext einer Entscheidung über das Recht eines Antragstellers, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, Anwendung findet. Das hat schwerwiegende Folgen für Asylbewerber. In allen in der EPRS-Folgenabschätzung untersuchten Fällen werden Asylbewerber in Verfahren an der Grenze de facto festgenommen.

Gewahrsam und Freiheitsentzug beeinträchtigen die Grundrechte einer Person schwerwiegend. Deshalb sind im EU-Recht und in den internationalen Menschenrechtsnormen hohe Schwellen für die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern festgelegt. Artikel 26 der Asylverfahrensrichtlinie verbietet es, Antragsteller allein aus dem Grund in Gewahrsam zu nehmen, dass er oder sie einen Antrag gestellt hat. Eine erschöpfende Liste der Gründe für die Ingewahrsamnahme sowie der Garantien für in Gewahrsam genommene Personen ist in der Richtlinie 2013/33/EU (Richtlinie über Aufnahmebedingungen) enthalten.

Doch in Verfahren an der Grenze werden diese Schwellen und Garantien häufig ignoriert.

Mitgliedstaaten nehmen de facto Asylbewerber grundsätzlich in Gewahrsam, oft ohne Prüfung der Notwendigkeit oder ohne Angebot von Alternativen zum Gewahrsam. Oft erhalten Asylbewerber keinen Zugang zu den Garantien, die für Asylbewerber in Verfahren im Land gelten. Verschiedene Mitgliedstaaten nehmen Asylbewerber de facto auf der Grundlage der Fiktion der Nichteinreise in Gewahrsam, ohne das als Freiheitsentzug anzuerkennen. Somit erhalten in einem solchen Grenzverfahren in Gewahrsam genommene Asylbewerber nicht einmal Zugang zu den grundlegenden Verfahrensgarantien, wie gerichtliche Überprüfung ihrer Ingewahrsamnahme. Das ist umso mehr besorgniserregend, als die Haftbedingungen an Grenzen oft unzureichend sind. Bei der Ankunft einer großen Zahl von Menschen, wie auf den griechischen Inseln, führen Verfahren an der Grenze zu unmenschlichen Zuständen.

Wenn Asylbewerber de facto an den Grenzen in Gewahrsam genommen werden, muss dieser immer gesetzlich vorgeschrieben sein, und es müssen die gleichen Verfahrensgarantien gelten wie für Asylbewerber, die im Rahmen von Verfahren im Land in Gewahrsam genommen werden. Auf jeden Fall darf der Gewahrsam von Asylbewerbern nicht standardgemäß erfolgen.

Einreiseverweigerung

Den Menschen muss die Gelegenheit geboten werden, an der Grenze einen Asylantrag zu stellen. Liegen Hinweise vor, dass jemand an der Außengrenze internationalen Schutz beantragen möchte, müssen die Mitgliedstaaten diese Person auf die Möglichkeit, das zu tun, aufmerksam machen, und sie müssen für Verdolmetschung sorgen, um den Zugang zum Asylverfahren zu erleichtern.

Es liegen aber zahlreiche Berichte über Menschen vor, denen die Einreise untersagt wurde oder die im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze ohne Beurteilung ihres Schutzbedürfnisses und ohne Registrierung ihres Asylantrags zurückgewiesen wurden. Das stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Unionsrecht und das Völkerrecht dar. Um illegale Praktiken dieser Art zu verhindern und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen Unionsrecht und Völkerrecht einhalten, müssen unabhängige Überwachungsmechanismen eingerichtet werden. Gemäß den Leitlinien zu Grenzkontrollen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Überwachungsorganen Zugang zu Grenzanlagen zu gewähren, um für den wirksamen Schutz der Grundrechte und die systematische Meldung von Verstößen zu sorgen. Die Mitgliedstaaten müssen auch die effektive Ermittlung und Bestrafung von allen Vorwürfen sicherstellen.

Beurteilung des besonderen Schutzbedarfs

Es ist besorgniserregend, dass Mitgliedstaaten nicht über angemessene Mechanismen verfügen, um Personen mit besonderen Bedürfnissen zu identifizieren und diese von Grenzverfahren zu befreien. Die EPRS-Folgenabschätzung zeigt, dass angemessene und wirksame Mechanismen zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen in allen untersuchten Ländern fehlen, und dass in mehreren Mitgliedstaaten überhaupt jegliche Mechanismen fehlen. Personen mit nicht sichtbarem Schutzbedarf, wie Opfer von Folter oder sexuellem Missbrauch, sind in einem Grenzverfahren kaum zu erkennen. Das Fehlen von angemessenen Identifizierungsmechanismen lässt besondere Verfahrensgarantien und

angemessene Unterstützung in der Praxis oft bedeutungslos werden. Das ist besonders für Kinder problematisch und wirft Fragen in Bezug auf die Wahrung des Wohls des Kindes auf, das in Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Deshalb müssen Kinder und ihre Familien generell von Verfahren an der Grenze befreit werden.

Verfahrensgarantien und Fairness von Verfahren an der Grenze

Die EPRS-Folgenabschätzung berichtet von signifikanten Problemen in Bezug auf die Verfahrensgarantien in allen untersuchten Mitgliedstaaten. Antragsteller müssen über ihre Rechte und das Asylverfahren aufgeklärt werden und sie müssen *effektiven Zugang* zu Organisationen und Personen erhalten, die sie beraten. In der Praxis fehlt das aber oft. Zahlreiche Mitgliedstaaten sehen in ihren gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf kostenlose Rechtsberatung in der ersten Instanz von Verfahren an der Grenze vor, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Durch kurze Fristen und (de facto) Ingewahrsamnahme wird der Zugang zu Rechtsberatung aber oft verunmöglicht. Asylbewerber sind infolge fehlender Kommunikationsmittel nicht in der Lage, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, Rechtsanwälten wird zu wenig Zeit eingeräumt, um Rechtsmittel vorzubereiten, oder für eine Anhörung mit ihrem Mandanten, oder es fehlen überhaupt qualifizierte Rechtsanwälte. NGO können aufgrund eingeschränkter oder fehlender Zugangs zu Einrichtungen an der Grenze diese Lücke oft nicht schließen. Oft steht keine Verdolmetschung zur Verfügung oder nur in mangelhafter Qualität oder sie findet unter schwierigen Bedingungen statt, wenn sie telefonisch erfolgt. Darüber hinaus werden Antragsteller oft nicht systematisch über das Asylverfahren und ihre Rechte aufgeklärt.

Aufgrund des Wesens von Verfahren an der Grenze ist es schwierig, in der Praxis umfassende Verfahrensgarantien zu bieten. Ihre Wirksamkeit wird durch die Kombination aus (de facto) der Ingewahrsamnahme und kürzeren Fristen in Verfahren an der Grenze untergraben. Die Mitgliedstaaten geben normalerweise sehr kurze Fristen von nur wenigen Tagen für Rechtsbehelfsverfahren vor, und das verstößt angesichts des eingeschränkten Zugangs zu Beistand und der Außenwelt gegen das Recht auf wirksame Beschwerde. Das ist umso besorgniserregender, als die Asylverfahrensrichtlinie bei Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung garantiert.

Was die beschleunigten Grenzverfahren auf den griechischen Inseln angeht, haben sowohl die FRA als auch der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Problematik der Verfahrensgarantien und Grundrechte geäußert, die unüberwindlich erscheinen.

Verfahren an der Grenze sind durch das unvermeidbare Dilemma von zu wenig Zeit für ein faires Verfahren und der möglichst kurzen Dauer eines eventuellen Gewahrsams eines Antragstellers gekennzeichnet. Somit tragen sie nicht zu den Zielen der Asylverfahrensrichtlinie bei. Deshalb sollten Mitgliedstaaten generell von der Anwendung von Verfahren an der Grenze Abstand nehmen und dürfen auf keinen Fall verpflichtet werden, diese Verfahren anzuwenden. Bei Verfahren an der Grenze können die Mitgliedstaaten entweder keine Gewähr für ein faires Verfahren bieten oder sie verstoßen gegen die Grundrechte von Antragstellern, indem diese für lange Zeit in Gewahrsam genommen werden.

Wenn Verfahren an der Grenze trotzdem angewendet werden, müssen sie strikt auf Fälle beschränkt sein, die weniger komplex sind, wie Fälle, bei denen dem Antragsteller internationaler Schutz in einem (Mitglied)-Staat gewährt wurde, oder die nur Fragen aufwerfen, die für die Prüfung des Asylverfahrens nicht von Bedeutung sind.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Umsetzung von Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (2020/2047(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedeten Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und sein Protokoll von 1967 sowie insbesondere das Recht auf Nichtzurückweisung,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1, 3, 4, 6, 7, 18, 19, 20 und 47,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der am 19. Dezember 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes¹ (Asylverfahrensrichtlinie),
- unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 13. Juli 2016 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2016)0467),
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission vom 23. September 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2016)0611),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. April 2020 mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im

¹ ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (C(2020)2516),

- unter Hinweis auf die Evaluierung der europäischen Umsetzung von Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) von November 2020,
 - unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) von September 2020 mit dem Titel „Border Procedures for Asylum Applications in EU+ Countries“ (Verfahren an der Grenze für Asylanträge in EU+-Ländern),
 - unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2020 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 3/2019 vom 4. März 2019 unter dem Titel „Update of the 2016 Opinion of the European Union Agency for Fundamental Rights on fundamental rights in the ‘hotspots’ set up in Greece and Italy“ (Update der Stellungnahme der Europäischen Union für Grundrechte von 2016 über Grundrechte an den „Hotspots“ in Griechenland und Italien),
 - unter Hinweis auf die Empfohlenen Grundsätze und Richtlinien über Menschenrechte an internationalen Grenzen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung von 2016 über bessere Rechtsetzung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zur Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 22. Mai 2018 für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nie eine

² ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 86.

Evaluierung der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie vorgenommen hat;

Allgemeine Bemerkungen

1. bedauert das Fehlen einer aktuellen Umsetzungsbewertung und fordert die Kommission auf, eine solche Bewertung, die seit 2017 überfällig ist, dringend vorzunehmen;
2. hält es nach wie vor für wichtig, dass bei der kohärenten politischen Entscheidungsfindung ein evidenzbasierter Ansatz angewendet wird;

Anwendungsbereich

3. betont, dass Verfahren an der Grenze eine Ausnahme der gesetzlich festgelegten Regel darstellen, mit der Asylbewerbern das Recht zugestanden wird, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, und nur in den erschöpfend in der Asylverfahrensrichtlinie aufgeführten Fällen angewendet werden darf; weist darauf hin, dass die EU-Gesetzgeber eine enge Auslegung dieser Fälle beabsichtigten; bedauert es, dass einige Mitgliedstaaten Verfahren an der Grenze deutlich umfangreicher anwenden;

Fiktion der Nichteinreise und Gewahrsam

4. betont, dass Artikel 9 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, es Antragstellern zu erlauben, in ihrem Hoheitsgebiet, auch an der Grenze oder in einer Transitzone, zu verbleiben;
5. weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten die Verfahren an der Grenze auf der rechtlichen Fiktion der Nichteinreise basieren und somit annehmen, dass Verfahren an der Grenze vor einer Entscheidung über das Recht eines Antragstellers, in das Hoheitsgebiet einzureisen, stattfinden;
6. betont, dass Personen, die einem Verfahren an der Grenze unterzogen werden, grundsätzlich de facto in Gewahrsam genommen werden;
7. bekräftigt, dass Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam nehmen dürfen, weil sie einen Antrag gestellt hat, und weist erneut darauf hin, dass Antragsteller nur dann in Gewahrsam genommen werden dürfen, wenn andere weniger intensive Zwangsmaßnahmen nicht angewendet werden können; bedauert es, dass kaum Alternativen zur Ingewahrsamnahme entwickelt und in Verfahren an der Grenze angewendet wurden;
8. hält es für sehr problematisch, dass manche Mitgliedstaaten de facto Verfahren an der Grenze anwenden, ohne sie als solche im nationalen Recht anzuerkennen, denn das kann zu unzureichenden Garantien gegen solche Ingewahrsamnahmen führen; betont, dass jede Ingewahrsamnahme immer gesetzlich vorgeschrieben sein muss;
9. weist erneut darauf hin, dass der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU das Argument entkräftet hat, dass es nicht einer Ingewahrsamnahme gleichkäme, wenn ein Antragsteller eine Transitzone in Richtung eines Drittlands verlassen darf;

Einreiseverweigerung

10. ist zutiefst besorgt, dass in Zusammenhang mit Verfahren an der Grenze von zahlreichen Fällen berichtet wurde, in denen Personen ohne Registrierung ihres Asylantrags die Einreise sowohl an Außen- als auch Innengrenzen verweigert wurde; bekräftigt, dass automatische Einreiseverweigerung, Zurückweisung und Kollektivausweisungen nach Unions- und Völkerrecht nicht zulässig sind;
11. hält es für wichtig, unabhängige Organe zur Überwachung einzurichten und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihnen Zugang zu Grenzanlagen zu gewähren, um den wirksamen Schutz der Grundrechte und die systematische Meldung von Verstößen im Sinne der Leitlinien zu Grenzkontrollen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sicherzustellen;

Befreiung von unbegleiteten Minderjährigen und schutzbedürftigen Antragstellern von Verfahren an der Grenze

12. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie, wenn besondere Verfahrensgarantien benötigt werden, die Mitgliedstaaten Verfahren an der Grenze nicht anwenden dürfen, wenn besagte Garantien innerhalb dieses Rahmens nicht erbracht werden können;
13. betont, dass in den meisten untersuchten Mitgliedstaaten angemessene Mechanismen zur Erkennung von Schutzbedürftigkeit fehlen, und wenn sie vorhanden sind, oft nur sichtbare Schutzbedürftigkeit beurteilen;
14. weist erneut darauf hin, dass Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie eine sehr eingeschränkte Liste von Umständen vorgibt, unter denen es Mitgliedstaaten erlaubt ist, den Antrag von unbegleiteten Minderjährigen in einem Verfahren an der Grenze zu bearbeiten; betont, dass in den untersuchten Mitgliedstaaten angemessene Verfahren zur Altersbestimmungen fehlen; empfiehlt, dass Kinder und ihre Familien von Verfahren an der Grenze befreit werden;

Verfahrensgarantien

15. weist darauf hin, dass Verfahren an der Grenze beschleunigte Verfahren sind, und weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie Antragstellern in Verfahren an der Grenze die gleichen Rechte und Garantien zustehen wie Antragstellern in normalen Verfahren;
16. betont, dass in allen untersuchten Mitgliedstaaten signifikante Probleme in Bezug auf den Zugang und die Qualität der Rechtsberatung gemeldet wurden; betont, dass kostenlose Rechtsberatung ein wesentlicher Aspekt ist, um in persönlichen Gesprächen eine hochwertigere Aufklärung sicherzustellen und die Entscheidungsfindung in erster Instanz zu verbessern;
17. bedauert es, dass im Rahmen von Verfahren an der Grenze zahlreiche Mitgliedstaaten den Zugang zu NGO nicht regeln, die eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Verfahrensgarantien von Antragstellern sicherzustellen;
18. weist mit Besorgnis darauf hin, dass Antragstellern häufig wenig oder gar keine Auskünfte über Verfahren an der Grenze und ihre Rechte und Pflichten erteilt werden;

19. nimmt zur Kenntnis, dass es die Asylverfahrensrichtlinie dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlässt, ob Rechtsmittel eine automatische aufschiebende Wirkung entfalten; weist aber erneut darauf hin, dass der EuGH anerkannt hat, dass ein Rechtsmittel gegen eine Abschiebungsentscheidung, bei deren Vollstreckung für den betroffenen Drittstaatsangehörigen die ernsthafte Gefahr von Zurückweisung besteht, aufschiebende Wirkung besitzen muss;
20. betont, dass Verfahren an der Grenze durch die Kombination von kurzen Verfahrensfristen und De-facto-Ingewahrsamnahme gekennzeichnet sind, wodurch die Möglichkeit des Antragstellers, die in der Asylverfahrensrichtlinie verankerten Garantien zu erhalten, beeinträchtigt werden kann;
21. empfiehlt, dass Verfahren an der Grenze auf weniger komplexe Fälle beschränkt werden, wie beispielsweise Antragsteller, denen in einem anderen Staat oder Mitgliedstaaten Schutz gewährt wurde, oder bei denen Fragen aufgeworfen werden, die für die Prüfung des Asylverfahrens nicht von Bedeutung sind, wobei die Anwendung im Ermessen der Mitgliedstaaten bleibt;

Verfahren an der Grenze und massive Zuströme von Menschen

22. weist erneut darauf hin, dass die in Kapitel II der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten Garantien auch im Fall des massiven Zustroms von Menschen Anwendung finden; weist mit großer Besorgnis darauf hin, dass in diesen Fällen Verfahren an der Grenze zu weiteren Problemen in Bezug auf die Grundrechte und Bedenken bezüglich der Effizienz führen;
 23. teilt die von der FRA, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf Verfahrensgarantien und Grundrechte geäußerte Besorgnis bezüglich der auf den griechischen Inseln angewandten beschleunigten Verfahren an der Grenze;
 24. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Einsatz von Verfahren an der Grenze zu vermeiden, da die Ziele der Asylverfahrensrichtlinie und ein faires Asylverfahren nicht garantiert werden können; appelliert an die Mitgliedstaaten, die Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie trotzdem anzuwenden, die korrekte Umsetzung aller seiner Aspekte sicherzustellen;
 25. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie wirksam zu überwachen und im Fall von Nichteinhaltung Maßnahmen zu treffen;
- ◦ ◦
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.